



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Seniorenhilfe Eppertshausen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Eppertshausen und ist im Vereinsregister Darmstadt unter der **Nummer VR 30949** beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Seniorenhilfe Eppertshausen e. V." mit Sitz in 64859 Eppertshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Seniorenhilfe Eppertshausen ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Genossenschaftsprinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.
3. Zweck des Vereins sind die Jugendhilfe, Altenhilfe und die Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den freiwilligen Zusammenschluss von Personen die gewillt sind, im Alter bei Krankheit und bei Notlagen einander zu helfen.
4. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Besuchsdienste bei älteren und einsamen Mitbürgern, durch Nachbarschaftshilfe, durch Entlastung pflegender Familienangehöriger, durch Begleitung bei Behörden- und Arztbesuchen, durch Haushaltshilfe bei kurzzeitiger Erkrankung oder nach Entlassung aus dem Krankenhaus und durch Fortbildung der aktiven Mitglieder.
5. Die aktiven Helfer erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütung, sondern lediglich Zeitgutschriften, die sie bei eigener Krankheit, im Alter und in Notlagen für sich selbst einlösen können, worüber eine durch die Mitgliederversammlung zu bestätigende Arbeitsrichtlinie, die Einzelheiten festlegen soll.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigen-wirtschaftlichen Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in Eppertshausen haben.
 - Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
 - Rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Tod.
 - Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - Durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - Durch Ausschluss der vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen wird.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Übrig gebliebene Zeitguthaben sind nicht übertragbar und verfallen mit dem Ausscheiden

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und (gemäß der Satzung) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit.
3. Vereinsinterne vertrauliche Informationen und Belange, sowie personenbezogene Daten seiner Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlußorgan des Vereins.
 - Der Vorstand, der aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Organisationsleiter/in und zwei Beisitzern besteht.

2. Für den Verein ehrenamtlich Tätige können angemessenen Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins erhalten. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann konkret nach Abrechnung oder im Rahmen einer angemessenen Pauschale gezahlt werden. .
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
5. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet im ersten Quartal eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief und zusätzlich durch Veröffentlichungen in der lokalen Presse.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Neuwahl des Vorstandes.
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Jede Änderung der Satzung.
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
5. Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und von einem/einer Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eppertshausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke der Förderung der Seniorenhilfe und Jugendhilfe in Eppertshausen zu verwenden hat

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 23. April 1998 mit deren Änderungen tritt außer Kraft.

Eppertshausen, den 17.03.2016

.....
Peter Langmaack 1. Vorsitzender

Klaus Schmid 2. Vorsitzender

Gründungsversammlung

23. April 1998

Rathaussaal Eppertshausen

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Vorsitzender: | Gotthard Pohl |
| 2. Vorsitzender: | Peter Langmaack |
| Schriftführerin: | Heidi Gotta |
| Kassenwart : | Werner Gemsjäger Dr. |
| Organisationsleiterin: | Christa Schmid |
| 1. Beisitzer: | Klaus Schmid |
| 2. Beisitzer: | Klaus Wanschura |

1. Änderung am 24.08.1998

- a. §1

2. Änderung am 20.02.1999

- a. §2-Absatz 5
- b. neues Logo für SHE

3. Änderung am 13.02.2004

- §2-Absatz 3

4. Änderung am 25.03.2010

- §7-Absatz 2
- Schlussbestimmungen

5. Änderung am 17.03.2016

- §2-Absatz 8